

## Erbaueinandersetzung und Altenteilvertrag

### Zwischen

1. der Witwe weiland Mühlenbesitzers Friedrich Engelke, Caroline geb. Haller in Ronnenberg für sich und als Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihre minderjährigen Kinder:
  - a. Lina Engelke, 20 Jahre alt, unverheiratet in Ronnenberg
  - b. Albrecht Engelke, 18 Jahre alt, Schlosser in Hannover)
  - c. August Engelke, 16 Jahre alt Schüler in Linden
  - d. Martha Engelke, 8 Jahre alt, in Ronnenberg
2. dem Müller Friedrich Engelke in Ronnenberg,
3. der Ehefrau des Gastwirts Ludwig Garbe, Ella geb. Engelke, in Velber

ist

**heute nachstehender Vertrag vereinbart und abgeschlossen worden.**

### §1

Die sub. 1-3 vorstehend aufgeführten Contrahenten sind die alleinigen Erben des im Jahre 1900 zu Ronnenberg verstorbenen Mühlenbesitzers Friedrich Engelke und haben dessen gesamten Nachlass insbesondere die zu Ronnenberg unter Haus Nr. 30 belegene(?) Anbauernstelle nebst dabei befindlicher Windmühle ererbt.

Contrahenten und zwar die sub. 3 genannte Ehefrau Garbe unter ausdrücklicher Genehmigung ihres Ehemannes vereinbaren nun, daß der älteste Sohn Friedrich Engelke zu Ronnenberg die väterliche Stelle Nr. 80 mit Windmühle mit dem heutigen Tage zu alleinigem Eigentum erhält und übernimmt. Dagegen hat derselbe alle auf der Stelle ruhenden Abgaben und Lasten sowie die darauf ruhende Hypothekenschuld von 12000 Mark zu Gunsten des Landwirts Hamann in Barnum vom heutigen Tage allein zu tragen bzw. als eigene Schuld zu übernehmen.

Die zu der Stelle gehörigen etwa 5 1/2 Morgen Ackerland sowie das gesamte vorhandene Inventar wird dem Stellannehmer mit dem heutigen Tage gleichfalls übertragen.

### §2

Stellannehmer ist dagegen verpflichtet, seiner Mutter der Witwe Engelke von heute ab folgenden Altenteil zu liefern:

- a. zur Wohnung die parterre rechts belegene kleine Stube nebst dabei befindlicher Kammer und sogenannter Dunkelkammer,
- b. an baarem Gelde jährlich 400 Mark, in Worten, vierhundert Mark, zahlbar in vierteljährlichen, im Voraus jedesmal am Quartalersten zu entrichtenden Raten von 100 Mark. Die für das bevorstehende Vierteljahr fälligen 100 Mark sind voll vom heutigen Tage zu entrichten.
- c. jährlich 4 Schock Eier, vierteljährlich mit je 1 Schock lieferbar.
- d. täglich 1 Liter frische Milch
- e. freie Feuerung und Licht
- f. freie Wäsche
- g. freien Arzt und Arznei

- h. freie Mitbenutzung der Küche
- i. die zur Ausstattung der Altenteilswohnung erforderlichen Möbeln, nach Wahl der Altenteilerin
- k demnächst ein standesgemäßes ortsübliches Begräbnis.

Sollte die Altenteilerin Witwe Engelke es vorziehen, ihre Wohnung im Hause des Stellannehmers auszugeben und anderweitig wohnen zu wollen, so fallen vorstehend aufgeführte Naturalien fort, und ist Stellannehmer nur verpflichtet, seine Mutter das baare Geld von jährlich 400 Mark (vierhundert Mark) in vierteljährlichen Barauszahlungen portofrei zuzusenden.

### §3

Stellannehmer ist ferner verpflichtet, seinen Geschwistern nachstehende Abfindungen aus der väterlichen Stelle und vom elterlichen Vermögen zu entrichten:

a: Ella, verheiratete Garbe in Velber, hat bereits bei ihrer im Jahre 1901 erfolgten Verheiratung 3000 Mark (dreitausend Mark) erhalten. Dieselbe erklärt sich hiermit unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes vom elterlichen Vermögen abgefunden und verzichtet auf alle weiteren Ansprüche an den Nachlaß ihrer Eltern.

b: Lina ist verlobt mit dem Kaufmann Zingelmann in Linden. Dieselbe bekommt am Tage ihrer bevorstehenden Verheiratung ebenfalls die Summe von 3000 Mark (dreitausend Mark).

c: Albrecht erhält bei vollendetem 25. Lebensjahr an baar 2500 Mark (zweitausendfünfhundert Mark) ausbezahlt. Derselbe ist in der deutschen Militärdienst Versicherung mit 1000 Mark versichert. Für den Fall, daß diese 1000 Mark vorher zur Auszahlung an Albrecht gelangen, soll obige Abfindung von 2500 Mark um diesen Betrag ad 1000 Mark gekürzt werden. Sollte aber die Versicherungssumme nicht voll zur Auszahlung kommen, so ist Stellannehmer verpflichtet, soviel zuzuzahlen, daß die stipulierte Abfindungssumme in Höhe von 2500 Mark voll zur Auszahlung kommt.

d. August erhält ebenfalls bei vollendetem 25. Lebensjahr als Abfindung die Summe von 2500 Mark (zweitausend fünfhundert Mark). Derselbe ist bei der Braunschweigischen Lebensversicherungsgesellschaft mit 1000 Mark versichert, welche bei seinem 20. Lebensjahr zur Auszahlung gelangen. Um diese 1000 Mark ist die Abfindungssumme von 2500 Mark demnächst auch zu kürzen. Die Verwaltung und Nutzung der auszuzahlenden Lebensversicherungssumme ad 1000 Mark soll bis zum 25. Lebensjahr des August Engelke seine Mutter haben.

e. Marta erhält bei vollendetem 21. Lebensjahr die Summe von 3000 Mark (dreitausend Mark) baar ausbezahlt.

Die beiden Brüder des Stellannehmers Albrecht und August erhalten ferner demnächst bei erreichtem 25. Lebensjahre je ein completes Bett nebst Bettstelle. Martha soll bis zu ihrem vollendetem 17. Lebensjahre freie Wohnung und freien Lebensunterhalt im Hause und der Familie des Stellannehmers haben, auch ist letzterer verpflichtet, seiner Schwester Martha einer ordnungsmäßigen ortsüblichen Schulbildung und Erziehung zu teil werden zu lassen.

Sämtlichen Geschwistern steht das Recht zu, im Notfall Zuflucht auf der elterlichen Stelle zu nehmen.

Mit vorstehenden Abfindungen erklären sich die Geschwister des Annehmers von dem elterlichen Vermögen vollständig abgefunden und keinerlei Ansprüche an dasselbe weiter zu haben.

#### §4

Außer dem vorhandenen toten wie lebenden Inventare erhält Stellannehmer mit dem heutigen Tage sämtliche ausstehende Forderungen zu alleinigem Eigentum überwiesen, desgleichen alle vorhandenen Wertpapiere.

Alle an der Stelle ruhenden Rechte und Gerechtigkeiten gehen mit dem heutigen Tage auf Stellannehmer über.

#### §5

Bezüglich des bei dem demaleinst erfolgten Ableben der Witwe Engelke vorhandenen Nachlasses vereinbaren Contrahenten das Folgende:

Martha soll das vorhandene Leinen und Wäsche der Mutter allein erhalten, ferner noch:

1. einen eichenen Kleiderschrank
2. eine Kommode
3. ein anderthalb schläfern Bett nebst Bettstelle
4. einen Schließkorb
5. 1 Sofa

In den übrigen dann noch vorhandenen Nachlaß sollen sich die 5 Geschwister des Stellannehmers zu gleichen Teilen teilen.

Sollte eine Einigung unter den 5 Geschwistern nicht zu erzielen sein, so soll Stellannehmer berechtigt sein, die Teilung nach seinem Gutdünken vorzunehmen.

#### §6

Contrahenten bewilligen bzw. beantragen die Eintragung des vorstehend festgesetzten Anteils und der Abfindungen am zuständigen Stelle in Grundbuche.

Dieselben räumen der von Stellannehmer heute ebenfalls beantragte Hypothek von 6000 Mark zu Gunsten des Landwirts Homann in Bornum die Priorität ein.

#### §7

Die Kosten dieses Kontrakts und des erforderlichen Stempels trägt Stellannehmer.

#### §8

Contrahenten verzichten auf alle ihnen gegen diesen Vertrag etwa zustehenden Einreden und haben denselben zum Zeichen der Genehmigung seines Inhalt in allen Punkten eigenhändig unterschrieben, wie folgt.

So geschehen Ronnenberg, 13. April 1904

Gez: Witwe Lina Engelke

Friedrich Engelke  
Ella Garbe geb. Engelke  
Louis Garbe.

Zu vorstehendem Vertrag ist die vormundschaftliche Genehmigung erteilt.

Wennigsen, den 13. April 1904  
Königliches Amtsgericht  
gez. Jansen